



# FAQ – Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis)

Stand 22.01.2026

## Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Die Krankheit</b> .....                              | <b>1</b> |
| <b>Amtliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen</b> ..... | <b>2</b> |
| <b>Impfung</b> .....                                    | <b>3</b> |
| <b>Tierverkehr</b> .....                                | <b>4</b> |
| <b>Lebensmittelsicherheit</b> .....                     | <b>5</b> |

## Die Krankheit

### 1. Was ist die LSD?

Die Lumpy-Skin-Krankheit (Lumpy Skin Disease, LSD) ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die Rinder, Büffel und Bisons befällt. Sie wird hauptsächlich durch Stiche von Fliegen und Mücken übertragen. Betroffene Tiere haben Fieber und sind apathisch, auf der Haut bilden sich Knoten. Die Krankheit verläuft selten tödlich, kann aber erhebliche wirtschaftliche Einbussen verursachen. Sie ist nicht auf den Menschen übertragbar.

Weitere Informationen: [Lumpy-Skin-Krankheit \(Dermatitis nodularis\)](#)

### 2. Was sind die Symptome bei Rindern?

Fieber, Appetitlosigkeit, verminderte Milchproduktion, Augen- und Nasenausfluss, Knoten auf der Haut, ev. Gewichtsverlust. Die Symptome sind nicht immer sofort sichtbar.

### 3. Gibt es Fälle von LSD in der Schweiz?

Nein. Bisher wurde in der Schweiz noch kein Fall von LSD (Lumpy Skin Disease) festgestellt. Aufgrund der Situation in Frankreich wurden jedoch im Kanton Genf sowie in Teilen der Kantone Waadt und Wallis Überwachungszonen eingerichtet. Alle Tiere in diesen Gebieten wurden einer obligatorischen Impfung unterzogen. Die Rechtsgrundlagen für diese Massnahmen sind in der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) festgelegt, die am 24. Oktober 2025 geändert wurde ([SR 916.443.112 - Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis \(Lumpy Skin Disease\) | Fedlex](#)).

### 4. Wie wird die Krankheit übertragen?

Hauptsächlich durch stechende Insekten (Mücken, Fliegen). Eine direkte Übertragung von Tier zu Tier ist möglich, spielt aber nur eine sekundäre Rolle.

## 5. Wie ist die Situation in Europa und in der Schweiz?

In der Schweiz wurde bisher kein Fall von LSD gemeldet.

Frankreich verzeichnet 117 Ausbrüche in 11 Départements: Savoie, Haute-Savoie, Ain, Rhône, Jura, Doubs, Pyrénées-Orientales, Ariège, Aude, Haute-Garonne und Hautes-Pyrénées. Der letzte Ausbruch wurde am 2. Januar 2026 in Südfrankreich bestätigt. In Italien wurden 80 Ausbrüche registriert (alle auf Sardinien, bis auf einen in der Lombardei), der letzte davon am 11. November 2025. In Spanien (Katalonien) gab es 18 Ausbrüche; der letzte davon wurde am 7. Januar 2026 gemeldet.

Nach einer Verbesserung der Lage ab Ende August 2025 führte das Auftreten von Fällen mehrere Dutzend oder sogar Hunderte von Kilometern vom Epizentrum in Frankreich (Savoie/Haute-Savoie) entfernt zu einer Ausbreitung des Virus im Jura und in den Pyrénées-Orientales. Das LSD-Virus wird in erster Linie durch die Aktivität von Stechfliegen und Bremsen verbreitet und nicht durch den Wind über grosse Entfernungen. Das Eindringen des Virus in neue Gebiete, die über 50 km von infizierten Betrieben entfernt liegen, ist nicht auf eine natürliche Ausbreitung zurückzuführen, sondern höchstwahrscheinlich auf illegalen Tierhandel ausserhalb der reglementierten Zone.

## 6. Spielen Schafe und Ziegen eine epidemiologische Rolle bei der Verbreitung der LSD?

Das LSD-Virus löst bei Schafen und Ziegen keine Krankheit aus. Einige Stämme des LSD-Virus können (gemäss Experimenten) Kleinwiederkäuer infizieren, Schafe und Ziegen sind jedoch keine Reservoirs und sie spielen nach derzeitigem Kenntnisstand keine epidemiologische Rolle bei der Verbreitung des Virus.

## 7. Gibt es spezielle Empfehlungen für Pferde im Zusammenhang mit der LSD?

Pferde aus einer reglementierten Zone dürfen nicht zusammen mit Rindern auf einer Weide gehalten werden. Sie müssen, soweit und so lange wie möglich, getrennt von Rindern gehalten werden.

## 8. Gibt es Empfehlungen für Massnahmen zum Schutz vor LSD-Übertragungen?

Ja, unter folgendem Link: [Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen gegen die Vektoren von Dermatitis nodularis \(PDF, 381 kB, 12.09.2025\)](#)

## Amtliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen

## 9. Welchen Zweck haben die Massnahmen, die in der Schweiz gegen die LSD ergriffen werden?

Ziel der in der Schweiz getroffenen Massnahmen ist es, die Einschleppung und Ausbreitung der LSD auf Schweizer Gebiet zu verhindern. Damit sollen die Schweizer Herden geschützt und die wirtschaftlichen Folgen eines Krankheitsausbruchs vermieden werden. Die Massnahmen beinhalten die Festlegung von Überwachungszonen, die obligatorische Impfung von Rindern in diesen Zonen sowie die Kontrolle des Tierverkehrs gemäss der LSD-Verordnung des BLV.

## 10. Was tut die Schweiz im Falle eines Ausbruchs?

Die LSD gilt in der Schweiz als hochansteckende Tierseuche im Sinne von Artikel 2 der Tierseuchenverordnung. Im Falle eines Ausbruchs wird die infizierte Herde überwacht und alle Tiere werden getötet, um eine Ausbreitung zu verhindern. Um den Herd herum werden reglementierte Zonen festgelegt (eine Schutzzone im Umkreis von 20 km um die infizierte Herde und eine Überwachungszone im Umkreis von 50 km). Der Tierverkehr innerhalb dieser Zonen wird streng kontrolliert, und Tiermärkte oder Tierzusammenführungen sind verboten. Jedes Auftreten verdächtiger Symptome bei einem Tier (Knoten, Fieber) ist gemäss der Meldepflicht für Tierseuchen sofort dem Tierarzt bzw. der Tierärztin zu melden.

## 11. Warum wird von einer «Überwachungszone» von 50 km gesprochen?

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und der Erfahrungen in Europa gilt die Überwachungszone in einem Umkreis von 50 km um die infizierte Herde. Die Zone muss je nach Entwicklung der Situation angepasst werden.

## 12. Was passiert, wenn eine Herde infiziert ist?

Beim Auftreten hoch ansteckender Tierseuchen wie der Lumpy-Skin-Krankheit ordnet der Kantonstierarzt die unverzügliche Tötung aller empfänglichen Tiere des Bestandes an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an ([Art. 85, Absatz 2, Bst. b Tierseuchenverordnung](#)). Eine Ausnahme zur Tötung des gesamten Bestands ist nur unter sehr strengen Auflagen und in besonderen Fällen möglich, in denen das Risiko einer Übertragung der Krankheit ausgeschlossen werden kann.

## 13. Welche Vorsichtsmassnahmen müssen Tierhaltende ausserhalb der Impfzone treffen?

Ausserhalb des Impfgebiets sind ebenfalls Massnahmen erforderlich. Diese verringern das Risiko einer Einschleppung des Virus, das hauptsächlich durch stechende Insekten (Fliegen, Mücken) übertragen wird. Diese Überträger lassen sich nicht vollständig eliminieren, das Risiko kann aber durch folgende Massnahmen reduziert werden:

- Fliegengitter in Ställen oder an Fenstern anbringen.
- Insektizid oder Repellent auf die Tiere auftragen.
- Tiere von feuchten Gebieten oder stehendem Wasser fernhalten.
- Gesundheitszustand der Tiere aufmerksam beobachten.
- Verdachtsfälle gemäss Artikel 64 TSV sofort dem Tierarzt bzw. der Tierärztin melden

## Impfung

## 14. Welche Impfstoffe werden in der Schweiz gegen die LSD eingesetzt?

In der Schweiz werden 2 Impfstoffe gegen die LSD eingesetzt:

- Bovilis Lumpyvax-E (Hersteller: Intervet International B.V. – MSD Animal Health)
- OBP Lumpy Skin Disease (Hersteller: Onderstepoort Biological Products SOC Ltd)

## 15. Welchen Tieren wird die Impfung verabreicht?

Der Impfstoff gegen LSD ist für Tiere empfänglicher Arten bestimmt, die in der Überwachungszone gehalten werden, d. h. Rinder, Büffel und Bisons.

## 16. Müssen Kälber geimpft werden? Falls ja, ab welchem Alter?

Gemäss den Angaben in der Packungsbeilage des Impfstoffs:

- Bovilis Lumpyvax-E (MSD): Kälber von geimpften Kühen sollten ab einem Alter von 4 bis 6 Monaten geimpft werden, Kälber von ungeimpften Kühen können in jedem Alter geimpft werden.
- Es wird empfohlen, Kälber zu impfen, die weniger als 28 Tage nach der Impfung ihrer Mutter geboren wurden.

## 17. Wie lange sind die Wartezeiten für Fleisch und Milch nach einer Impfung gegen die LSD?

Dafür ist immer die Packungsbeilage des verwendeten Impfstoffs zu konsultieren. Die Wartezeiten für Fleisch sind wie folgt:

- Keine Wartezeit für Bovilis Lumpyvax-E (Hersteller: Intervet International B.V. – MSD Animal Health)
- 21 Tage für den Impfstoff OBP Lumpy Skin Disease (Hersteller: Onderstepoort Biological Products SOC Ltd).

Für die beiden genannten Impfstoffe gibt es keine Wartezeit für Milch.

## 18. Weshalb ist die Impfung obligatorisch?

Die Impfung ist die einzige wirksame Massnahme, um die Ausbreitung der LSD zu stoppen. Sie schafft eine Schutzbarriere um die infizierte Herde. Alle Rinder, Büffel und Bisons, die sich in der Überwachungszone befinden, müssen geimpft werden.

## 19. Ist die Impfung sicher und wirksam?

Die für diese Kampagne zugelassenen Impfstoffe wurden sorgfältig geprüft. Die Evaluation hat ergeben, dass der Nutzen der Impfung mögliche Nebenwirkungen eindeutig überwiegt. Die Sicherheit der Impfstoffe wurde durch mehrere Studien bestätigt. Die Impfstoffe werden von Unternehmen hergestellt, für die strenge Qualitätskontrollen gelten (GMP-Standards). Die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit wurde in Studien untersucht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Impfstoffe gut verträglich und sicher sind. Wie bei allen Medikamenten oder Impfstoffen können Nebenwirkungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Die bisher

beobachteten Auswirkungen sind jedoch wesentlich milder als die Symptome beim Auftreten der Lumpy-Skin-Krankheit.

**20. Warum wird nicht in einem Radius von 100 km oder in der ganzen Schweiz geimpft, damit möglichst viele Tiere geschützt werden können?**

Die Schaffung einer Impf- und Überwachungszone mit einem Radius von 100 km oder für die ganze Schweiz hätte weitreichende schwerwiegende Konsequenzen für den Tierverkehr, die Verwertung der tierischen Nebenprodukte in diesen Zonen und den Export aus diesen. Diese Massnahme wäre daher zum aktuellen Zeitpunkt angesichts der bisherigen positiven Erfahrungen mit der 50 km-Zone nicht verhältnismässig. Das BLV beurteilt die Entwicklung der Situation in Echtzeit. Sollte es sich aufgrund von neuen Erkenntnissen oder neuen epidemiologischen Entwicklungen aufdrängen, die Impfbzonen über 50 km hinauszuerweitern, würde er dies unmittelbar veranlassen.

**21. Wer übernimmt die Kosten für die Impfung?**

Der Bund übernimmt die Kosten für den Impfstoff, die Kantone übernehmen die Kosten für die Impfung. Die Tierhaltenden beteiligen sich nicht finanziell.

**22. Welche Auswirkungen haben Impfungen auf den Tierverkehr?**

In der Impfbzone ist der Tierverkehr eingeschränkt. Die Einzelheiten dazu sind der Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) zu entnehmen, Artikel 17 ff.

## Tierverkehr

**23. Welche Standardbedingungen gelten für das Verstellen von Rindern aus der Impfbzone in eine nicht reglementierte Zone?**

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease):

- Rinder und Bestand wurden mindestens 28 Tage zuvor geimpft.
- Die Rinder wurden während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 28 Tagen vor dem Verstelldatum im Ursprungsbetrieb gehalten.
- Klinische Kontrolle und, falls erforderlich, negative PCR-Tests.
- Alle Rinder, die in einem Radius von 50 km um den Ursprungsbetrieb der Verstellung gehalten werden, wurden mindestens 60 Tage vor dem Verstellen geimpft oder nachgeimpft (die Rinder müssen sich zudem innerhalb der Immunitätsperiode befinden).

Seit dem 12. Oktober (Wallis) und dem 16. November 2025 (Waadt, Genf) sind die Massnahmen zur Einschränkung des Tierverkehrs aus den Impfbzonen aufgehoben. Seit diesen beiden Daten können die Tiere der drei betroffenen Kantone normal verstellt werden.

**24. Welche Standardbedingungen gelten für das Verstellen eines Rindes aus einer Impfbzone in eine andere Impfbzone oder innerhalb der Impfbzone?**

Artikel 18 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease):

- Rinder und Bestand wurden vor mindestens 28 Tagen geimpft.

**25. Kann ich meine ungeimpften oder vor weniger als 28 Tagen geimpften Rinder aus einer Impfbzone in eine nicht reglementierte Zone zurückbringen?**

NEIN. Es ist verboten, ungeimpfte oder vor weniger als 28 Tagen geimpfte Rinder aus einer Impfbzone in eine nicht reglementierte Zone zu verstellen.

**26. Kann ich meine Rinder aus einer nicht reglementierten Zone in eine Impfzone verstellen?**

Ja, als Ausnahmegenehmigung, und nur wenn Folgendes zutrifft:

- Die Tiere werden nach ihrer Ankunft sofort geimpft.
- Übrige Bestimmungen der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) ([SR 916.443.112 - Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis \(Lumpy Skin Disease\) | Fedlex](#)).

**27. Wie können geimpfte Tiere identifiziert werden?**

Der Impfstatus wird für jedes Tier in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) festgehalten.

**Lebensmittelsicherheit**

**28. Stellt der Konsum von Fleisch und Milch ein Risiko dar?**

Nein. Die LSD ist nicht auf den Menschen übertragbar. Fleisch und Milch von geimpften Tieren können gefahrlos konsumiert werden.